

FAQs zur Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926

1. Welche Bedeutung hat die Revision der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926?

Die Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 besitzt weiterhin Gültigkeit und wird durch die Revision nur erweitert

2. Gibt es einen Zeitplan für die Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1926?

Es ist geplant, die Revision der Delegierten Verordnung noch im Jahr 2023 zu veröffentlichen.

3. Welche Daten sind von der Bereitstellungspflicht betroffen?

Statische Daten, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 spezifiziert sind.

4. Welche Organisationen sind betroffen und müssen Daten bereitstellen?

Reiseinformationsdienstleister:innen, Verkehrsbehörden, Verkehrsbetreiber:innen, Infrastrukturbetreiber:innen oder Anbieter:innen von nachfrageorientierten Verkehrsangeboten stellen die im Anhang genannten statischen Reise- und Verkehrsdaten und historischen Verkehrsdaten der verschiedenen Verkehrsträger:innen bereit.

5. Was sind die Folgen bei Nichteinhaltung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926?

Die IVS-Stelle ist verpflichtet einen jährlichen Bericht an das BMK über die Einhaltung der Delegierten Verordnung durch Daten- und Servicebereitstellende zu erstatten. Die IVS-Stelle versucht, Stakeholder:innen zur Einhaltung der Delegierten Verordnung zu motivieren sowie Unterstützungsleistungen anzubieten. Sofern die Vorgaben der Delegierten Verordnung nicht umgesetzt werden, kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einleiten.

6. Gibt es definierte Strafen bei Nichtbefolgung der Verpflichtungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926?

Derzeit bestehen auf nationaler Ebene noch keine Enforcement-Mechanismen und etwaige Sanktionen sind noch nicht festgelegt. Stattdessen wird die IVS-Stelle mit den betroffenen Stakeholder:innen in Kontakt treten und diese hinsichtlich der Datenbereitstellung unterstützen.

7. Gibt es einen Übergangszeitraum zur verpflichtenden Nutzung der vorgegebenen Formate??

Aktuell ist keine Übergangszeit definiert.

8. Ab wann beginnt die Pflicht zur Datenbereitstellung?

Die Pflicht zur Datenbereitstellung besteht auf dem hochrangigen Netz bereits seit 2021. Ab 01.12.2023 gilt die Verpflichtung für das Gesamtnetz. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Daten am Nationalen Zugangspunkt (NAP) verfügbar sein und die jeweilige Self-Declaration übermittelt werden.

9. Ist eine Self-Declaration pro Organisation oder pro Datensatz erforderlich?

Derzeit ist eine Deklaration pro Organisation, ergänzt durch Zusatzinformationen (Anhang mit Datensätzen), vorgesehen und sollte firmenmäßig unterzeichnet sein.

10. Können Dritte die Deklarationspflicht erfüllen?

Ja, sofern Dritte rechtlich befugt sind die Deklaration zu unterzeichnen. Allenfalls ist bei Unklarheiten mit der IVS-Stelle Kontakt aufzunehmen und nach einer praktikablen Lösung zu suchen.

11. Sind nur Bevollmächtigte zur Unterzeichnung der Self-Declarations berechtigt?

Unterzeichnungsberechtigte werden von den jeweiligen Stakeholder:innen bestimmt.

12. Was versteht man unter "digital"?

Die Formate müssen maschinenlesbar sein. Die Verpflichtungen der Delegierten Verordnung gelten nur, wenn Daten bereits maschinenlesbar vorliegen.

13. Welche Formate sind als maschinenlesbar anzusehen?

Formate sind maschinenlesbar, wenn Maschinen das Dateiformat interpretieren können (z.B.: PDFs, Excel-Dateien und XML-Exports). Es sollen jene Formate angewendet werden, die in der Verordnung genannt werden.

14. Werden Datenvalidierungstools zur Verfügung gestellt?

Derzeit befinden sich diese noch in der Testphase. Sobald die Testphase abgeschlossen ist, werden Datenvalidierungstools zur Verfügung gestellt.

15. Gibt es eine Übersicht aller europäischen Nationalen Zugangspunkte (NAPs)?

Ja, auf der Webseite des EU-Projekts NAPCORE sind diese gelistet: <https://napcore.eu/description-naps/national-access-point/>

16. Wie werden Datensätze mit dem österreichischen NAP verknüpft?

Die Originalquelle des Datensatzes wird verlinkt. Der NAP enthält lediglich Metadaten über die bereitgestellten Datenkategorien.

17. Wie unterstützt man kleine/regionale Anbieter:innen bei der Datenbereitstellung?

Anfangs sollten nur bereits erfasste Daten bereitgestellt werden. Es könnte auch regionale Unterschiede geben. Bei Fragen wenden Sie sich gerne direkt an die IVS-Kontaktstelle.

18. Sind Mobilitätsdaten in Österreich für jeden frei zugänglich und verwendbar?

Daten sollen diskriminierungsfrei, müssen aber nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

19. Sind Sharingdienste verpflichtet Daten bereitzustellen?

Ja, Sharingdienste unterliegen Verpflichtungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 und müssen bestimmte Datenkategorien zur Verfügung stellen, wie beispielsweise Standorte, Buchungs- und Bezahlmodalitäten

20. Wie werden Daten am Nationalen Zugangspunkt (NAP) DSGVO konform abgebildet?

Daten, die am NAP zur Anfrage bereitgestellt werden, enthalten keine personenbezogenen Angaben und entsprechen daher den gesetzlichen Anforderungen. Datenbereitstellende stellen nur eine Verlinkung zum NAP her; der Datensatz selbst wird nicht am NAP gespeichert.

21. Wie sind Daten zu behandeln? Welche Anforderungen werden zur Bereitstellung genannt?

Daten werden auf Anfrage bereitgestellt und es dürfen Entgelte für die Verfügbarmachung von Daten verlangt werden.

22. Bin ich als Car-Sharing-Verein mit geschlossenem Benutzer:innenkreis (Dauermitgliedschaften) von der Delegierten Verordnung betroffen?

Nein, da hier das Angebot sowie die Serviceleistungen nur ausgewählte Benutzer:innen betrifft und kein öffentlich-verfügbare Dienst genutzt werden kann.

23. Erfüllen bei der VAO integrierte Sharing-Anbietende die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926?

Das ist im Einzelfall zu betrachten. Wenn die VAO der Bereitstellungsverpflichtung nachkommt und den Datensatz am NAP als Datenbereitstellende registriert, könnte dies möglich sein.

24. Fallen auch Bedarfsverkehre wie z.B. Pensionisten-Taxibetreibende, Frauentaxis unter die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926?

Hier gilt es den Einzelfall zu überprüfen, sowie ein Beratungsgespräch mit der IVS-Kontaktstelle zu führen.

25. Sind Doppellistungen am Nationalen Zugangspunkt (NAP) von zwei unterschiedlichen Betreibenden zulässig?

Ja, doppelte Einträge sind möglich und stellen kein Problem dar.

26. Manche Datenkategorien sind nicht eindeutig definiert. Wie ist damit umzugehen?

Leider gibt es keine zusätzliche Definition für die Datenkategorien, welche über die Beschreibung in der Delegierten Verordnung hinausgeht. Teilweise kann die Konsultation der englischen Verordnung unterstützen, weil die Bezeichnung international in Englisch gebräuchlicher sind. Weiters kann der Zweck der Delegierten Verordnung, nämlich die Schaffung von multi-modalen Reiseinformationsdiensten als Interpretationshilfe dienen, d.h. welche Daten können für einen Informationsdienst als hilfreich angesehen werden und sind im Interesse der Nutzenden. Bestimmte Datenkategorien können auch bereits basierend auf Erfahrungen anderer Stakeholder interpretiert werden, welche bereits Daten über den nationalen Zugangspunkt bereitstellen.

Außerdem finden in Abstimmung mit dem BMK und anderen EU Ländern Bemühungen statt, harmonisierte Empfehlungen abzugeben, wie die Datenkategorien zu verstehen und zu interpretieren sind. Bei Unklarheiten kann die IVS-Kontaktstelle kontaktiert werden.

27. Welche Daten sind hinsichtlich Kostenberechnungsparameter zur Verfügung zu stellen?

Grundsätzlich zielt die Delegierte Verordnung darauf ab, multi-modale Reiseinformationsdienste anzubieten – auch unter Berücksichtigung der Kosten. Das bedeutet, wenn Daten vorhanden sind, die in einen Routenplaner einbezogen werden können, um einer Kostenberechnung dienlich zu sein, sollten diese bereitgestellt werden.

28. Was für Daten sind von Car-Sharing Anbietern bereitzustellen?

Car-Sharing Anbieter sind von folgenden Datenkategorien betroffen:

- 1.2. Service-Level 2, a) Standortsuche (nachfrageorientierte Verkehrsangebote): iii) Car-Sharing-Stationen
- 1.3 Service-Level 3, b, ii): Buchung von Car-Sharing-Fahrzeugen, Taxis, Leihfahrrädern usw. (einschl. Vertriebskanäle, Erfüllungsmethoden, Zahlungsarten)

Bei Unklarheiten kann die IVS-Kontaktstelle kontaktiert werden.

Wenn ein Dienstbereitsteller über einen größeren Anbieter tätig, kann auch ein Dritter die Datenbereitstellung für die Partner wahrnehmen.

29. Muss man eine Self-Declaration abgeben, wenn die Daten über einen Dritten zur Verfügung gestellt werden?

Das kann im Innenverhältnis geregelt werden. Die IVS-Stelle akzeptiert auch eine Self-Declaration von Dritten, welche die Daten für jemand anderen bereitstellt, sofern dies im Innenverhältnis geregelt ist. Für eine Einhaltungüberprüfung wird der tatsächliche Datenbereitstellende auch Informationen zur Verfügung stellen müssen und Auskünfte erteilen müssen. Wichtig ist es, dem Dateneigner die Anforderungen der Delegierten Verordnung durchzureichen.

30. Was ist wenn die Daten bereits in anderen gesetzlichen Kontexten zur Verfügung gestellt wurden (beispielsweise in Zusammenhang mit INSPIRE)?

Die Daten müssen nicht zweimal gelistet werden. Eine Information an die IVS-Stelle ist jedoch erforderlich, um den Erfüllungsgrad der Delegierten Verordnung beurteilen zu können.

31. Welche Informationen müssen von Taxiunternehmen bereitgestellt werden? Kann dies auch über eine Taxizentrale erfolgen?

Taxis sind von folgender Datenkategorie betroffen:

- 1.3 Service-Level 3, b, ii): Buchung von Car-Sharing-Fahrzeugen, Taxis, Leihfahrrädern usw. (einschl. Vertriebskanäle, Erfüllungsmethoden, Zahlungsarten)

Sind Daten dazu digital vorhanden, dann sollten diese idealerweise im DATEXII Format zur Verfügung stehen und am Nationalen Zugangspunkt registriert sein. Die IVS-Stelle akzeptiert auch eine Self-Declaration von Dritten, welche die Daten für jemand anderen bereitstellt, sofern dies im Innenverhältnis geregelt ist. Wenn ein Dienstbereitsteller über einen größeren Anbieter tätig ist, kann dieser die Datenbereitstellung für die Partner wahrnehmen.